

# Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen

---

## **Reglement**

**über den Anschluss an das Niederspannungsnetz  
der Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen  
vom 13. Dezember 2022**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Grundsatz**
- 2. Kostenbeiträge**
- 3. Eigentum und Unterhalt**
  - 3.1 Eigentum
  - 3.2 Unterhalt
- 4. Verlegung von Leitungen**
  - 4.1 Netzverlegung auf Veranlassung des Werkes
  - 4.2 Anschlussverlegung auf Veranlassung des Hauseigentümers
- 5. Diverse Bestimmungen**
  - 5.1 Durchleitungsrechte
  - 5.2 Beschädigungen durch Dritte
  - 5.3 Temporäre Anschlüsse für Neubauten
  - 5.4 Provisorische Anschlüsse
- 6. Besondere Elektrizitätsanwendungen**
- 7. Bau von Transformatorenstationen auf Kosten von Grossbezügern**
- 8. Inkrafttreten**

## **1. Grundsatz**

Für den Netzanschluss gelten die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, Richtlinien und Normen der anerkannten nationalen und internationalen Fachverbände und Fachstellen und die Branchenempfehlung "Werkvorschriften CH" des VSE mit den zusätzlichen speziellen Werkvorschriften der Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen (EGBH)

Die EGBH bestimmt die Art, die Dimension sowie die Leitungsführung eines Hausanschlusses. Mit dem Anschluss an das Niederspannungsnetz ist der Anschluss an das Kommunikationsnetz der EGBH obligatorisch. Die EGBH bestimmt die Art des Anschlusses an das Kommunikationsnetz.

Pro Liegenschaft bzw. Gebäude wird in der Regel nur ein Hausanschluss erstellt. Verbindungsleitungen zwischen einzelnen Gebäuden sind nach den Werkvorschriften auszuführen.

## **2. Kostenbeiträge**

Für neue Anschlüsse und für Anschlussverstärkungen werden Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge werden durch die Verwaltung der EGBH festgelegt. Die Preise sind auf besonderen Preislisten festgehalten.

Die EGBH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

## **3. Eigentum und Unterhalt**

### **3.1 Eigentum**

Im Eigentum der EGBH sind:

- Die Kabelanlage bis zur Eingangsklemme des Anschluss-Ueberstromunterbrechers.

### **3.2 Unterhalt:**

Die EGBH unterhält die Anlageteile, die sich in ihrem Eigentum befinden.

## **4. Verlegung von Leitungen**

### **4.1 Netzverlegung auf Veranlassung des Werkes:**

Muss das bestehende Netz auf Veranlassung des Werkes verlegt werden, so übernimmt die EGBH sämtliche Abänderungskosten inklusive Anpassung der Hausinstallation, Grab- und Maurerarbeiten sowie Kabelschutz.

- 4.2 Anschlussverlegung auf Veranlassung des Hauseigentümers:  
Verursacht der Grund- oder Hauseigentümer infolge Um- und Erweiterungsbauten auf seiner Liegenschaft eine Änderung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch die Bauarbeiten auch Leitungen betroffen, die Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen zu Lasten der EGBH.  
Wird eine bestehende Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so wird ein Beitrag wie für Neuanschlüsse erhoben. Die Demontagenkosten des alten Anschlusses gehen in diesem Fall zu Lasten der EGBH.

## **5. Diverse Bestimmungen**

- 5.1 Durchleitungsrechte:  
Für die Erstellung von Niederspannungsleitungen werden keine Durchleitungsentschädigungen ausgerichtet. Dies gilt auch für Leitungen zum Anschluss Dritter.

Eine Ausnahme bildet das Stellen von NS-Kabelverteilkabinen, für welche gegen Entschädigung ein Dienstbarkeitsvertrag mit Eintrag im Grundbuch abgeschlossen werden kann.

- 5.2 Beschädigungen durch Dritte:  
Die Haftpflicht für Beschädigungen von NS-Verteilanlagen ist gemäss OR Art. 41 ff geregelt.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten (StGB Art.228 und 239).

- 5.3 Temporäre Anschlüsse für Neubauten:  
Kann ein Neubau wegen fehlender Rohplanie oder unfertiger Erschliessung des Baugeländes nicht definitiv an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden, so gehen die Kosten für ein eventuell zu erstellendes Provisorium zu Lasten des Bauherrn bzw. Haus- oder Grundeigentümers.

- 5.4 Provisorische Anschlüsse:  
Die EGBH erstellt auf Verlangen des Bezügers einen provisorischen, zeitlich begrenzten Anschluss. Die EGBH ist berechtigt, provisorische Anschlüsse zu gegebener Zeit zu unterbrechen.

- 5.5 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV):  
Die EGBH unterstützt den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und kann sowohl Dienstleistungen in diesem Zusammenhang anbieten, als auch Leitungskapazitäten und Kabeltrassen vermieten.

## **6. Besondere Elektrizitätsanwendungen**

Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere elektrische Heizanlagen, gelten zusätzlich spezielle Anschlussbedingungen.

## **7. Bau von Transformatorenstationen auf Kosten von Grossbezügern**

Ist die Anspeisung eines Grossbezügers aus dem bestehenden Netz nicht möglich, kann dieser verpflichtet werden, auf eigene Kosten eine Transformatorenstation erstellen zu lassen. Für die Kostenbeiträge für den Anschluss an das Hochspannungsnetz gelten separate Bestimmungen.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Juni 2019.
- 8.2 Dieses Reglement kann durch die Generalversammlung jederzeit abgeändert werden. Es tritt nach einer Frist von 6 Monaten seit allgemeiner Bekanntmachung an die Kunden in Kraft.

Bellikon, 13. Dezember 2022

Der Präsident

Die Aktuarin

Arnaldo Bellini

Elena Ritter

Vorstehendes Reglement wurde von der Generalversammlung vom 13. Dezember 2022 genehmigt.

Anhang: Kostenbeiträge beim Anschluss an das Niederspannungsnetz der Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen